

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der am 17.11.1950 gegründete Verein führt den Namen Horstsportverein 1950 Landau e.V. und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau unter VR 278 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Landau.

Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein fördert die sportliche Betätigung zur körperlichen und sittlichen Bildung seiner Mitglieder, vor allem der Jugendlichen und unterstützt den Sport im Allgemeinen.

Der Gesamtvorstand kann die Gründung sportlicher Abteilungen beschließen.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden.

Satzungen und Ordnungen der zuständigen Landesverbände sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung ist der Gesamtvorstand bei Rückfrage verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

§ 7 Mitglieder

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstige Ehrungen regelt die Ehrenordnung. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für Schäden, die Ihnen aus dem Sportbetrieb entstehen, im Rahmen des mit dem Sportbund Pfalz abgeschlossenen „Sport-, Unfall- und Haftpflichtvertrages“.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Der Gesamtvorstand kann unter besonderen Voraussetzungen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der Austritt muß durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen (bei Minderjährigen auch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters).

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß des Kalenderjahres (31.12.) mit einer Frist von zwei Monaten zulässig.

Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand ist und seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Ausschluß erfolgt auch, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins verstößt oder sich eines schwerwiegenden vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstands mit drei Viertel Mehrheit, gegen dessen Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen eingelegt werden kann.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und faßt die richtungsgebenden Beschlüsse.

Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen und befaßt sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten :

1. Bericht des geschäftsführenden Vorstands
2. Bericht des Kassengeschäftsführers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
5. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand, des Protokollführers und der Kassenprüfer
6. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ernennung von Ehrengesamtvorsitzenden
7. Neufassung und Änderung der Satzung und Beitragsordnung.
8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
9. Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
Wird die Mitgliederversammlung ab- oder unterbrochen, kann sie innerhalb von einem Monat fortgesetzt werden.

§ 12 Einberufung und Anträge zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung und durch Aushang in den Schaukästen der Vereinsheime unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand sie mehrheitlich beschließt oder wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt. In den Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung und die gewünschte Tagesordnung anzugeben.
Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie schriftliche Anträge stellen.

§ 13 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, wählt die Versammlung selbst aus der Mitte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter.
Der geschäftsführende Vorstand kann in der Versammlung einen Versammlungsleiter vorschlagen, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

Für die Abstimmung über die Anträge auf Entlastung und für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben.
Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
Die Prüfungen können delegiert werden.
Über Einsprüche über die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.
Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
Durch Mehrheitsbeschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind alle Teilnehmer verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren.

§ 14 Abstimmungen, Wahlen

Abstimmungen erfolgen offen.

Die Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

Vor der Wahl sind Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.

Bei Wahlen ist der Vorgeschlagene gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit finden so lange weitere Wahlgänge zwischen den ersten Kandidaten statt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen erhalten hat.

Gezählt werden nur die abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Zur Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen erforderlich.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten und geschäftsführenden Vorsitzenden
- c) dem Kassengeschäftsführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassengeschäftsführer. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Mitglieds im geschäftsführenden Vorstand endet in jedem Falle mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand während der Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied des Gesamtvorstands vorschlagen, das bis zur Neuwahl kommissarisch mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragt wird. Mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand, zu der eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen erforderlich ist, erwirbt der Vorgeschlagene Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

§ 16 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Führung des Gesamtvereins
- b) Vertretung und Repräsentation nach Innen und Außen
- c) Allgemeine Verwaltung
- d) Finanz- und Vermögensverwaltung
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- f) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- g) Erstellung des Jahresberichts

§ 17 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus :

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand
- b) Den Abteilungsleitern oder dessen Stellvertreter der Abteilungen des Vereins
- c) Den Jugendleitern oder dessen Stellvertreter der Abteilungen des Vereins
- d) Dem Protokollführer
- e) Dem Ehrenvorsitzenden

Mehrfachfunktionen sind ausgeschlossen.

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die Wahlen der Vertreter der jeweiligen Abteilungen sind die Ordnungen für die Abteilungen maßgebend.

Für die Wahl des Protokollführers gelten analog die Bestimmungen für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands.

§ 18 Aufgaben des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Beratung und Beschlußfassung des Haushalts
- b) Entgegennahme und Beratung der Abteilungsberichte
- c) Personalangelegenheiten
- d) Pacht und Mietverhältnisse
- e) Erstellung und Änderung von Geschäfts-, Ehren- und Jugendordnungen
- f) Bestätigung der Abteilungsordnung
- g) Gründung und Auflösung von Abteilungen
- h) Erledigung aller übrigen Aufgaben, die sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung und nach Satzung ergeben.

Der Gesamtvorstand kann zur Erledigung aller Aufgaben dritte Personen heranziehen und Ausschüsse gründen.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorsitzende.

Die Ehrevorsitzenden gehören mit beratender Stimme dem Gesamtvorstand an.

§ 19 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Leiter der einzelnen Abteilungen werden bei den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt und sind damit stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstands, und an dessen Beschlüsse gebunden. Bei Zuwiderhandlungen können auf Beschluß des Gesamtvorstands einzelne Personen bis hin zur gesamten Abteilungsleitung ihrer Ämter enthoben werden. Eine Wiederwahl in der laufenden Amtszeit ist nicht möglich.

Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, sind auch bei diesen Abteilungsversammlungen stimmberechtigt.

Jedes Mitglied darf nur eine Funktion ausüben, die ein Stimmrecht im Gesamtvorstand begründen kann.

Bei Auflösung einer Abteilung oder Anschluß an einen anderen Verein, verbleibt das gesamte, der Abteilung zur Verfügung stehende und vom Verein beschaffte Vermögen, dem Gesamtverein.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung.

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und in den Mitgliederversammlungen bekannt gegeben.

Die Abteilungen geben sich eine Ordnung, die vom Gesamtvorstand bestätigt werden muß.

§ 21 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfern, die nicht dem Gesamtvorstand und den Abteilungsleitungen angehören dürfen, vorgenommen.

Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstand.

§ 22 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des vom Verein angestrebten Zwecks nach § 2 dieser Satzung –möglichst im Stadtgebiet Horst- zu verwenden hat.

§ 23 Haftung

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 24 Inkrafttreten

Die Vereinsatzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Beitragsordnung

§ 1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,- € für erwachsene Mitglieder. Für jugendliche Mitglieder ist eine ermäßigte Aufnahmegebühr von 2,50 € zu entrichten.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Hinweis auf § 11 Nr. 8 der Satzung. § 6 der Beitragsordnung bleibt hiervon unberührt.

Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.01. jeden Jahres fällig und bei erteilter Einzugsermächtigung zum 01.02. jeden Jahres abgebucht.

Mitglieder, die nach dem 31.08. eines Kalenderjahres eintreten, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags.

§ 3 Umlage

Eine Umlage wird nicht erhoben. Abweichende Regelungen sind in den Abteilungsordnungen festzulegen.

§ 4 Einzugsermächtigung

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch Lastschriftverfahren eingezogen.

Durch die Einzugsermächtigung entstehen keine Nachteile oder Risiken.

Bankgebühren, die bei Rückbuchungen anfallen, sind von den Mitgliedern zu erstatten und werden ebenfalls eingezogen.

§ 5 Mahnverfahren

Mitglieder, die zum Fälligkeitstermin dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand sind, werden zweimal schriftlich gemahnt. Ist ein Mitglied länger als zwölf Monate dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand und seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen, erfolgt sein Ausschluß aus dem Verein (§ 9 der Vereinssatzung). Das Mitglied hat gleichwohl den fälligen Beitrag zu zahlen.

Der Verein (geschäftsführender Vorstand) behält sich vor, die Einleitung eines Mahnverfahrens beim Amtsgericht (Gerichtskasse) zu beantragen.

§ 6 Sonderregelungen

Die vorgenannten Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge für den Gesamtverein.

Zusätzliche Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind in den jeweiligen Abteilungsordnungen festzulegen.

Für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge wird das Geburtsdatum am 01.01. jeden Jahres zu Grunde gelegt.

Die passive Mitgliedschaft muß bei Eintritt ausdrücklich erklärt werden.

Änderungen während eines Kalenderjahres treten erst mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres in Kraft.